HRRS-Nummer: HRRS 2026 Nr. 1059

Bearbeiter: Julius Gottschalk

Zitiervorschlag: HRRS 2026 Nr. 1059, Rn. X

BGH 4 StR 191/26 - Beschluss vom 29. Juli 2026 (LG Siegen)

Gegenstandslosigkeit der Zurücknahme der Revision.

§ 302 Abs. 1 Satz 1 StPO

Entscheidungstenor

Die Zurücknahme der Revision ist gegenstandslos.

Gründe

Die Revisionsrücknahme des Angeklagten vom 2. Juli 2026 ist gegenstandslos, weil sie dem Senat erst nach dessen Entscheidung über das Rechtsmittel zugegangen ist. Die gegenüber dem Landgericht erklärte Zurücknahme der Revision, dort eingegangen am 2. Juli 2026, ist unbeachtlich, da die Sache zu diesem Zeitpunkt nach Eingang der Akten am 22. Juni 2026 bereits beim Bundesgerichtshof anhängig war. Nur dieser war daher für die Entgegennahme von Erklärungen über die Revision zuständig. Der Senatsbeschluss ist somit unabänderlich, da die Revisionsentscheidung unmittelbar die Rechtskraft des angefochtenen Urteils herbeigeführt hat (vgl. BGH, Beschluss vom 22. Mai 2025 - 4 StR 35/25 Rn. 2 mwN). 1